

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 137 SGB III

Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit

Aktualisierung, Stand 12/2021

- FW 137.2 Absatz 1
Die FW wurde um eine Aussage zur elektronischen Arbeitslosmeldung im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit ergänzt.
- Die "Weiteren Informationen" wurden als Anlage in die Fachlichen Weisungen integriert.

Gesetzestext**§ 137 - Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit**

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat wer,

1. arbeitslos ist,
2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

(2) Bis zur Entscheidung über den Anspruch kann die antragstellende Person bestimmen, dass der Anspruch nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 12/2021	2
Gesetzestext	3
§ 137 - Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit	3
Inhalt	4
Fachliche Weisungen	5
137.1 Entstehung des Stammrechts	5
137.2 Dispositionsrecht	5
137.3 Verfahren	5

Fachliche Weisungen

137.1 Entstehung des Stammrechts

Mit Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen entsteht das Stammrecht des Alg-Anspruchs.

137.2 Dispositionsrecht

(1) Arbeitslose können bis zum Zugang des Bewilligungsbescheides auch mehrfach bestimmen, dass das Stammrecht später entstehen soll, oder die Erklärung widerrufen. Soweit die Wirkung der Arbeitslosmeldung erlischt, ist eine erneute **Arbeitslosmeldung, entweder elektronisch im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit oder** persönlich, erforderlich.

[Weitere Informationen \(Anspruch auf Auszahlung der Leistungen\)](#)

(2) Bei naheliegenden bzw. offenkundigen Gestaltungsmöglichkeiten ist der Arbeitslose zu informieren. Dies kann der Fall sein, wenn die Ausübung des Dispositionsrechtes einen wirtschaftlichen Vorteil bringt, z. B. wenn

- bald nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit ein Lebensalter erreicht wird, das eine längere Anspruchsdauer auslöst,
- die Anspruchsdauerminderung ausgeschlossen wird (§ 148 Abs. 2 Satz 2),
- sich durch die Verschiebung des Anspruchsbeginns ein höherer Alg-Anspruch ergeben würde (befristete Tätigkeit nach Ausbildung).

137.3 Verfahren

(1) Die Beratung und die Erklärung des Arbeitslosen sind zu dokumentieren.

(2) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Alg Erklärung Beginn Anspruch	3s137-1
Ausübung Dispositionsrecht nicht mehr möglich	3s137-43

137.2 Anspruch auf Auszahlung der Leistung

Von der Disposition über den Anspruch ist der die Verfügung über den Beginn des Auszahlungsanspruchs zu unterscheiden. Wird der Antrag auf Alg zu einem Zeitpunkt nach Entstehen des Stammrechts gestellt (vgl. § 323 Abs. 1 Satz 2), entsteht ab hier der Anspruch auf Auszahlung der Leistung, abweichend von dem Stammrecht.

[Zurück zu 137.2 Dispositionsrecht](#)